

Bundesrat

Drucksache 727/98

06.08.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschleßung zu den Beratungen des Petitionsausschusses in
der Sitzungsperiode 1997-1998**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
Entschleßung in der Sitzung am 16. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 156 bis 158 und insbesondere Artikel 157 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis darauf, daß der EU-Vertrag im Rahmen der Unionsbürgerschaft das Petitionsrecht geregelt und das Amt des Bürgerbeauftragten eingeführt hat,
 - unter Hinweis darauf, daß im Vertrag von Amsterdam, der gerade von den Mitgliedstaaten ratifiziert wird, keine grundlegende Änderung dieser Einrichtungen vorgesehen ist,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, insbesondere die vom 10. Juni 1997 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1996-1997⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. Juli 1995 zur Rolle des vom Europäischen Parlament ernannten europäischen Bürgerbeauftragten⁽²⁾ und vom 15. Juli 1997 zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des europäischen Bürgerbeauftragten⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0250/98),
- A. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht für die Bürger der Europäischen Union nicht nur ein Grundrecht darstellt, sondern daß dadurch auch die politische Kontrolle durch das Europäische Parlament gestärkt wird, da schwere Fälle von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht aufgezeigt werden können,
- B. in Erwägung der großen Zahl der im dieser Entschließung zugrundeliegenden Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen,
- C. in der Erwägung, daß das nunmehr kodifizierte Petitionsrecht das Parlament gleichzeitig dazu verpflichtet, die Petitionen mit Hilfe der Kommission und der zuständigen Organe des Parlaments möglichst effizient zu bearbeiten,
- D. erfreut über die enge Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem europäischen Bürgerbeauftragten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten, welche die Voraussetzung für den umfassenden Zugang der Bürger Europas zu den mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Grundrechten ist,
- E. in der Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten für die erfolgreiche Behandlung von Petitionen notwendig ist,

⁽¹⁾ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 26.

⁽²⁾ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 226.

⁽³⁾ABl. C 286 vom 22.09.1997, S. 41.

1. bekräftigt, daß das in den Verträgen verankerte Petitionsrecht nicht nur für die Bürger und die Gebietsansässigen, sondern auch für die Organe der Union von Bedeutung ist und ihnen die Möglichkeit gibt, sich mit den tatsächlichen Erwartungen der Bürger vertraut zu machen;
2. unterstreicht, daß das Petitionsrecht eine umfassende demokratische Beteiligung und Information der Bürger und Bürgerinnen der Union sicherstellt; weist jedoch darauf hin, daß eine gerechte und effiziente Behandlung von Petitionen vom ausreichenden Umfang personeller Ressourcen der verantwortlichen Dienststellen abhängt; wiederholt daher seine Forderung, daß mit allen möglichen Mitteln eine regelmäßige und häufige Information der europäischen Bürger über das Petitionsrecht, das ihnen gemäß Artikel 138 d des Vertrags gewährt wird, über die Möglichkeiten der Einschaltung des Europäischen Parlaments als Adressat der Petitionen und über die Zulässigkeit der Petitionen stattfinden soll;
3. hebt hervor, daß es mittels der Petitionen den ständigen Kontakt mit der Öffentlichkeit aufrechterhalten und gleichzeitig die Überwachung des gesamten Funktionierens der Gemeinschaft verstärken will, und bekräftigt daher die Notwendigkeit einer möglichst wirksamen Bearbeitung und möglichst umfassenden Dokumentation der Petitionen;
4. unterstreicht, daß durch verstärkten Einsatz der neuen Informationstechnologien (insbesondere des Internet) zum einen die Bürger der Union zu einem größeren Wissen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht eröffnet, gelangen könnten und zum anderen die Prüfung der beim Parlament eingegangenen Petitionen effizienter und rascher erfolgen könnte; betont, daß der bereits vom Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität verabschiedete und durch den Petitionsausschuß unterstützte Vorschlag zur Entgegennahme von Petitionen via Internet eine wichtige Initiative für den erleichterten Zugang der Bürger Europas zu ihren Rechten in der Union darstellt; fordert daher seine zuständigen Dienststellen auf, dafür zu sorgen, daß umgehend ein endgültiger politischer Beschluß herbeigeführt und entsprechende verwaltungs- und EDV-technische Vorkehrungen zu dessen Umsetzung eingeleitet werden;
5. spricht der Kommission seine Anerkennung für ihre Arbeit bei der Prüfung der Petitionen aus, da bei unvoreingenommener Betrachtung der interinstitutionellen Beziehungen und aufgrund der Verpflichtungen der Verträge eine insgesamt zufriedenstellende Zusammenarbeit in Fragen der ihr zugeleiteten Petitionen durch ihre Antworten an den Ausschuß und ihre Teilnahme an seinen Arbeiten zu verzeichnen ist; fordert die Kommission auf, sich nach Kräften um die Weiterführung dieser Arbeit zu bemühen und innerhalb möglichst kurzer Frist zu antworten;
6. bedauert, daß der Rat sowohl den Hinweisen des Petitionsausschusses auf schwerwiegende Fälle von Mängeln und Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht als auch der Aufforderung zur regelmäßigen Teilnahme von Ratsbeamten an Ausschußsitzungen nicht gefolgt ist; unterstreicht abermals, daß eine enge Zusammenarbeit mit allen europäischen Organen und Institutionen von entscheidender Bedeutung für die Achtung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Grundrechte ist;
7. betont, daß der einzelne durch das Petitionsrecht in die Lage versetzt wird, Verletzungen des Gemeinschaftsrechts aufzuzeigen und so letzten Endes zur Entwicklung der Union beizutragen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, ihre Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 169 des Vertrags zu verstärken;
8. wünscht diesbezüglich verbesserte Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den Fall, daß derartige Verletzungen aufgezeigt werden, und betont, daß die Mitgliedstaaten gemäß ihrer in Artikel 5 des Vertrags verankerten Verpflichtung, die Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, umfassend und innerhalb angemessener Frist auf Anfragen der Kommission und ihre Aufforderungen zum Tätigwerden reagieren müssen;
9. beauftragt seine Ausschüsse, die an sie zur Information oder zur Stellungnahme übermittelten Petitionen weiterhin sorgfältig zu prüfen, angemessene Folgemaßnahmen einzuleiten und die

mögliche Einbeziehung der ihnen zur Behandlung zugeleiteten Petitionen in ihre gegenwärtige oder künftige Arbeit zu erwägen und, wenn möglich, nach allgemeinen Lösungen für die aufgezeigten Probleme zu suchen; wünscht darüber hinaus, in allen genannten Fällen informiert zu werden;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen bzw. anderen für Petitionen zuständigen Ausschüssen sowie dem europäischen Bürgerbeauftragten und den Bürgerbeauftragten bzw. den vergleichbaren Organen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

EUROPÄISCHES PARLAMENT



Sitzungsdokumente

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

25. Juni 1998

A4-0250/98

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998

Petitionsausschuß

Berichterstatter: Herr Sandro Fontana, Vorsitzender

Verfahren der Konsultation

einfache Mehrheit

***I Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

einfache Mehrheit

***II Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Abänderung oder Ablehnung eines

gemeinsamen Standpunkts

***III Verfahren der Zustimmung

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Erteilung der Zustimmung

einfache Mehrheit bei Anwendung von Artikel 6 a, 105, 106, 130 d und 228 EGV

***I Verfahren der Mitentscheidung (Erste Lesung)

einfache Mehrheit

***II Verfahren der Mitentscheidung (Zweite Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme der Absichtserklärung im

Hinblick auf die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts sowie für dessen Abänderung oder

für die Bestätigung der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts

***III Verfahren der Mitentscheidung (Dritte Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Entwurfs.

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Ablehnung des Textes des Rates

DOC DE RR 356356809

PE 226.245/end

Or. it

INHALT

Seite

Geschäftsordnungsseite	7
A. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	8
B. BEGRÜNDUNG	11
Anlage I: Statistische Angaben zu den geprüften Petitionen	21
Anlage II: Gruppenpetitionen	24

Gemäß Artikel 157 Absatz 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen.

In der Sitzung vom 4. und 5. Februar 1998 benannte der Petitionsausschuß Herrn Sandro Fontana, Vorsitzender, als Berichterstatter.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 25./26. Mai 1998 und 22./23. Juni 1998.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entschließungsantrag einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Fontana, Vorsitzender und Berichterstatter, Newman und Ullmann, stellvertretende Vorsitzende; Gutiérrez-Díaz, Kellett-Bowman, Kuhn, Malangré, Miranda de Lage, Perry und Schmidbauer.

Der Bericht wurde am 25. Juni 1998 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

A.
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 156 bis 158 und insbesondere Artikel 157 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8d und 138d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis darauf, daß der Vertrag von Maastricht im Rahmen der Unionsbürgerschaft das Petitionsrecht geregelt und das Amt des Bürgerbeauftragten eingeführt hat,
 - unter Hinweis darauf, daß im Vertrag von Amsterdam, der gerade von den Mitgliedstaaten ratifiziert wird, keine grundlegende Änderung dieser Einrichtungen vorgesehen ist,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen, insbesondere die am 10. Juni 1997 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1996-1997⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 zur Rolle des europäischen Bürgerbeauftragten⁽²⁾ und seine Entschließung vom 15. Juli 1997 zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des europäischen Bürgerbeauftragten⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0250/98),
- A. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht für die Bürger der Europäischen Union nicht nur ein Grundrecht darstellt, sondern daß dadurch auch die politische Kontrolle durch das Europäische Parlament gestärkt wird, da schwere Fälle von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht aufgezeigt werden können,
- B. in Erwägung der großen Zahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen,
- C. in der Erwägung, daß das nunmehr kodifizierte Petitionsrecht das Europäische Parlament gleichzeitig dazu verpflichtet, die Petitionen mit Hilfe der Europäischen Kommission und der zuständigen Organe des Europäischen Parlaments möglichst effizient zu bearbeiten,

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 26

⁽²⁾ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 200

⁽³⁾ ABl. C 222 vom 21.7.1997, S. 3

- D. erfreut über die enge Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem europäischen Bürgerbeauftragten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten, welche die Voraussetzung für den umfassenden Zugang der Bürger Europas zu den mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Grundrechten ist,
- E. in der Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten für die erfolgreiche Behandlung von Petitionen notwendig ist,
1. bekräftigt, daß das in den Verträgen verankerte Petitionsrecht nicht nur für die Bürger und die Gebietsansässigen, sondern auch für die Institutionen der Europäischen Union von Bedeutung ist und den Institutionen die Möglichkeit gibt, sich mit den tatsächlichen Erwartungen der Bürger vertraut zu machen;
 2. unterstreicht, daß das Petitionsrecht eine umfassende demokratische Beteiligung und Information der Bürger und Bürgerinnen der Union sicherstellt; weist jedoch darauf hin, daß eine gerechte und effiziente Behandlung von Petitionen vom ausreichenden Umfang personeller Ressourcen der verantwortlichen Dienststellen abhängt; wiederholt daher seine Forderung, daß mit allen möglichen Mitteln eine regelmäßige und häufige Information der europäischen Bürger über das Petitionsrecht, das ihnen gemäß Artikel 138 d des Vertrags gewährt wird, über die Möglichkeiten der Einschaltung des Europäischen Parlaments als Adressat der Petitionen und über die Zulässigkeit der Petitionen stattfinden soll;
 3. hebt hervor, daß es mittels der Petitionen den ständigen Kontakt mit der Öffentlichkeit aufrechterhalten und gleichzeitig die Überwachung des gesamten Funktionierens der Gemeinschaft verstärken will, und bekräftigt daher die Notwendigkeit einer möglichst wirksamen Bearbeitung und möglichst umfassenden Dokumentation der Petitionen;
 4. unterstreicht, daß durch eine verstärkte Anwendung der neuen Informationstechnologien (insbesondere des Internet) zum einen die Bürger der Union zu einem größeren Wissen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht eröffnet, gelangen könnten und zum anderen die Prüfung der beim Europäischen Parlament eingegangenen Petitionen effizienter und rascher erfolgen könnte; betont, daß der bereits vom Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität verabschiedete und durch den Petitionsausschuß unterstützte Vorschlag zur Entgegennahme von Petitionen via Internet eine wichtige Initiative für den erleichterten Zugang der Bürger Europas zu ihren Rechten in der Union darstellt; fordert daher seine zuständigen Dienststellen auf, dafür zu sorgen, daß umgehend ein endgültiger politischer Beschluß herbeigeführt und entsprechende verwaltungs- und EDV-technische Vorkehrungen zu dessen Umsetzung eingeleitet werden;
 5. spricht der Europäischen Kommission seine Anerkennung für ihre Arbeit bei der Prüfung der Petitionen aus, da bei unvoreingenommener Betrachtung der interinstitutionellen Beziehungen und aufgrund der Verpflichtungen der Verträge eine insgesamt zufriedenstellende Zusammenarbeit in Fragen der ihr zugeleiteten Petitionen durch ihre Antworten an den parlamentarischen Ausschuß und ihre Teilnahme an seinen Arbeiten zu verzeichnen ist; fordert die Kommission auf, sich nach Kräften um die Weiterführung dieser Arbeit zu bemühen und innerhalb möglichst kurzer Frist zu antworten;

6. bedauert, daß der Rat sowohl den Hinweisen des Petitionsausschusses auf schwerwiegende Fälle von Mängeln und Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht als auch der Aufforderung zur regelmäßigen Teilnahme von Ratsbeamten an Ausschusssitzungen nicht gefolgt ist; unterstreicht abermals, daß eine enge Zusammenarbeit mit allen europäischen Organen und Institutionen von entscheidender Bedeutung für die Achtung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Grundrechte ist;
7. betont, daß der einzelne durch das Petitionsrecht in die Lage versetzt wird, Verletzungen des Gemeinschaftsrechts aufzuzeigen und so letzten Endes zur Entwicklung der Union beizutragen; fordert in diesem Zusammenhang die Europäische Kommission auf, ihre Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 169 des Vertrags zu verstärken;
8. wünscht diesbezüglich verbesserte Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den Fall, daß derartige Verletzungen aufgezeigt werden, und betont, daß die Mitgliedstaaten gemäß ihrer in Artikel 5 des Vertrags verankerten Verpflichtung, die Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, umfassend und innerhalb angemessener Frist auf Anfragen der Europäischen Kommission und ihre Aufforderungen zum Tätigwerden reagieren müssen;
9. fordert seine Ausschüsse auf, die an sie zur Information oder zur Stellungnahme übermittelten Petitionen weiterhin sorgfältig zu prüfen, angemessene Folgemaßnahmen einzuleiten und die mögliche Einbeziehung der ihnen zur Behandlung zugeleiteten Petitionen in ihre gegenwärtige oder künftige Arbeit zu erwägen und, wenn möglich, nach allgemeinen Lösungen für die aufgezeigten Probleme zu suchen; wünscht darüber hinaus, in allen genannten Fällen informiert zu werden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen bzw. anderen für Petitionen zuständigen Ausschüssen sowie dem europäischen Bürgerbeauftragten und dem Ombudsman bzw. den vergleichbaren Organen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**B.
BEGRÜNDUNG**

I. EINLEITUNG

1. Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sieht vor, daß der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen unterrichtet. Üblicherweise wird im Herbst ein Halbjahresbericht ausgearbeitet, der nur statistische Daten enthält und nicht im Plenum beraten wird, dem nach Abschluß jeder Sitzungsperiode (zweiter Dienstag im März) jedoch ein detaillierter Bericht mit Entschließungsantrag und Begründung folgt; der Bericht enthält Überlegungen über die Arbeitsweise des Ausschusses im vergangenen Jahr und Ideen für die künftige Arbeit. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 10. März 1997 bis 10. März 1998.
2. Die Europäische Union garantiert als Rechtsraum dem einzelnen administrative und juristische Rechtsmittel gegen die von ihr erlassenen Beschlüsse. Neben diesen traditionellen Mitteln gab es aber schon immer ein leicht zugängliches Mittel, dessen man sich unabhängig von den gerichtlichen Rechtsbehelfen gegen diese Beschlüsse bedienen kann: die Petition. Abgesehen von dieser außergerichtlichen Beschwerdefunktion gibt das Petitionsrecht den Bürgern und Gebietsansässigen die Möglichkeit, auf "Notwendigkeiten für das Gemeinwohl" hinzuweisen (um einen Lieblingsausdruck der italienischen Verfassungsrechtler zu verwenden): mittels des Petitionsrechts kann Handlungsbedarf für das Parlament und die Union aufgezeigt und eine Stellungnahme zu gesamteuropäischen Fragen gefordert werden.

II. TÄTIGKEITEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES: ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STATISTISCHE ÜBERSICHT

3. In der Sitzungsperiode 1997-1998 hielt der Petitionsausschuß 17 Sitzungen ab, die insgesamt 34 halbe Tage in Anspruch nahmen. Sämtliche Sitzungen fanden in Brüssel statt.

Im Berichtszeitraum gingen beim Ausschuß 1.312 Petitionen ein, verglichen mit 1.164 im Vorjahr. Viele Petitionen trugen eine große Zahl von Unterschriften; 4 der 24 Petitionen mit mehr als 1.000 Unterschriften trugen mehr als 10.000 Unterschriften. Die große Mehrheit der Petitionen war von Einzelpersonen eingereicht worden.

Gemäß Artikel 156 Absatz 9 der Geschäftsordnung prüfte der Ausschuß auch 42 Petitionen von Nicht-EU-Bürgern aus Drittstaaten.

Im Berichtszeitraum erklärte der Ausschuß 582 Petitionen für zulässig und 529 für nicht zulässig (Vorjahr: 641 bzw. 523); die Prüfung von 455 Petitionen wurde abgeschlossen (Vorjahr 639). In Ausschußsitzungen wurden 417 Petitionen geprüft, verglichen mit 784 im Vorjahr. 959 Petitionen befinden sich noch im Stadium der Prüfung, im Vorjahr waren dies 786. In den meisten Fällen wird die Kommission um zusätzliche Auskünfte ersucht. Es gibt einige sehr alte Petitionen, die immer noch auf normalem Weg geprüft werden, da entweder ein Urteil des Gerichtshofs oder die Antwort eines Mitgliedstaats abgewartet wird.

Weitere statistische Angaben, unter anderem über die Prüfung der Petitionen im Berichtszeitraum, die Staatsangehörigkeit der Petenten und die betroffenen Staaten, enthält Anhang I. Anhang II enthält eine Aufstellung der "Massenpetitionen" mit mehr als 1.000 bzw. 10.000 Unterschriften.

o O o

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich zwar fast ausschließlich mit der Prüfung von Petitionen, doch wurde auch eine Reihe von Dokumenten, Berichten und Stellungnahmen ausgearbeitet. Insbesondere ist auf den jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des Petitionsausschusses und auf den jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des Europäischen Bürgerbeauftragten hinzuweisen. Der Ausschuß hat zudem eine Reihe von Stellungnahmen für andere parlamentarische Ausschüsse angenommen, in denen die durch die Prüfung der Petitionen erworbenen Erfahrungen berücksichtigt wurden, wie: a) die Stellungnahme für den Ausschuß für Kultur zum Grünbuch der Europäischen Kommission betreffend die Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität und b) die Stellungnahme für den Ausschuß für Grundfreiheiten zur Freizügigkeit (Bericht der Gruppe unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil): in einer großen Zahl von Petitionen wurden die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Diplomen und der Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten angeprangert; c) die Stellungnahme für den Ausschuß für Recht zum Jahresbericht der Europäischen Kommission betreffend die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1996): aufgrund einer beträchtlichen Zahl von Petitionen konnten Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet werden; d) die Stellungnahme für den Institutionellen Ausschuß zum Vertrag von Amsterdam und schließlich e) die Stellungnahme für den Ausschuß für Geschäftsordnung zur Änderung des Artikels 161 betreffend den Europäischen Bürgerbeauftragten.

III. KONKRETE FÄLLE

4. Ein britischer Petent beschwerte sich über die langwierigen Verfahren zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Straßengüterverkehr durch die belgischen und italienischen Behörden. Es wurde ein Verstoßverfahren gegen Italien und Belgien aufgrund der Verletzung von Artikel 169 des Vertrags eingeleitet, da die in der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie festgesetzte Sechsmonatsfrist nicht eingehalten wurde. Das Verfahren wurde abgeschlossen, nachdem die Kommission den Ausschuß darüber informiert hatte, daß sich das administrative Verhalten der zwei Mitgliedstaaten geändert hatte (Petition Nr. 640/93).

Ein britischer Petent beschwerte sich, daß die französischen Behörden sich weigern, seine Befähigungsnachweise als Lehrer anzuerkennen, und verlangen, daß er an einem Ausbildungskurs für Lehrer teilnimmt. Als Begründung führten sie an, daß der Lehrerberuf nicht unter die Richtlinie 89/48/EWG falle. Die Kommission leitete ein Verstoßverfahren gegen Frankreich gemäß Artikel 169 im Zusammenhang mit der Anerkennung der Befähigungsnachweise von Lehrern an höheren Schulen ein. In der Zwischenzeit haben die französischen Behörden die Änderung der Gesetze in die Wege geleitet, so daß Lehrer aus anderen Mitgliedstaaten direkt ihre Lehrtätigkeit aufnehmen können und an keinen weiteren Ausbildungskursen teilnehmen müssen (Petition 647/95).

Zwei britische Petenten beschwerten sich darüber, daß sie von ihrer Bank falsch beraten wurden und daß sie infolgedessen Kredit- und Rentenversicherungspolice erworben haben, die für ihre

Bedürfnisse ungeeignet sind. Sie stellten die im Vereinigten Königreich zur Beilegung dieser Art von Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Einspruchsverfahren in Frage. Ausgehend von dieser Petition untersuchte die Kommission das generelle Problem der Selbstkontrollmechanismen des Finanzdienstleistungsmarkts und die Notwendigkeit von Konsumentenschutzmaßnahmen. Ein Grünbuch wurde zu diesem Thema von ihr angenommen. Eines der Hauptprobleme, das auftauchte, war das Fehlen eines Einspruchsverfahrens zwischen Kunden und Banken. Die Kommission wird einen Verhaltenskodex herausgeben und seine Einhaltung überwachen (Petition 1227/95).

Ein spanischer Petent beschwerte sich über die nicht-selektiven Methoden, die zum Fangen von Wölfen in Kantabrien (Spanien) verwendet werden, die bei Mensch und Tier Verletzungen verursachen, insbesondere bei den Braunbären und Wölfen. Der Petent behauptete, daß Spanien die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nicht einhält. Auf der anderen Seite reichte der Petent eine Beschwerde zum gleichen Thema bei der Kommission ein, die gegen Spanien ein Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags einleitete. In der Zwischenzeit hat Spanien der Kommission die für die Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen mitgeteilt und dem Verbot nicht-selektiver Jagdmethoden zugestimmt (Petitionen 485/94 und 263/95).

Der deutsche Petent klagt darüber, daß ihm der Erwerb einer Jahresmautkarte in Österreich mit der Begründung verweigert wurde, daß nur in Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge für eine verbilligte Jahreskarte in Betracht kämen. Nach Einschreiten der Europäischen Kommission beschlossen die österreichischen Behörden, daß per 1. November 1996 Jahresmautkarten von Besitzern in der EU zugelassener Kraftfahrzeuge erworben werden können (Petition 523/96).

Der zu 100% schwerbehinderte Petent leidet an Aids und benötigt ständig Medikamente. Er verbringt mehrere Monate jährlich in Südfrankreich, da das dortige Klima seiner Gesundheit zuträglich ist. Im Juli 1992 ließ er sich von einem deutschen Hersteller ein Paket mit Medikamenten im Wert von etwa 1.700 DM nach Südfrankreich schicken. Dort wurde er von der französischen Post aufgefordert, die Mehrwertsteuer in Höhe von 18% zu entrichten. Der Petent tat dies, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Nachträglich stellte sich heraus, daß die deutsche Herstellerfirma irrtümlich den Bruttopreis in Rechnung gestellt hatte. Die französische Zollverwaltung wies den Petenten darauf hin und riet ihm, sich von der Firma die deutsche Mehrwertsteuer erstatten zu lassen. Sie erklärte sich auch bereit, den durch die Erhebung der französischen Mehrwertsteuer auf den Brutto- statt den Nettopreis des Pakets entstandenen Mehrbetrag zurückzuerstatten (Petition 1059/94).

Der Vater einer Petentin ist 94 Jahre alt und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er bezieht eine Altersrente der deutschen Rentenversicherung und lebt seit einiger Zeit bei seiner Tochter in Norditalien. Sowohl nach den Bestimmungen des früher geltenden Sozialgesetzbuches V als auch nach dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherungsgesetz) ist die Zahlung von Sach- oder Geldleistungen im Pflegefall nicht möglich, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat. Infolge des Einschreitens der Kommission hat die zuständige italienische Behörde auf der Grundlage von Artikel 10a

Absatz 3 der Verordnung 1408/71⁽¹⁾ die Pflegebeihilfe mit dem Vorbehalt einer möglichen Revision aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofs im genannten Fall gewährt. Der monatliche Vergütungsbetrag beläuft sich auf 750.000 italienische Lire und wurde ab Januar 1997 regelmäßig überwiesen. Jüngsten Informationen von seiten der deutschen Behörden zufolge hat sich die Betroffene zufrieden über die Lösung des Problems geäußert (Petition 3/96).

Ein Petent hat in Deutschland, Frankreich und Belgien gearbeitet und vor kurzem in allen drei Ländern eine Rente beantragt. Die belgische Rente wurde in vollem Umfang bewilligt; hinsichtlich der deutschen Rente befindet sich der Petent derzeit noch in einem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht München. Die französische Pensionskasse hat seinen Anspruch grundsätzlich bewilligt, die Auszahlung aber derzeit um die Hälfte gekürzt. Als Begründung gibt sie an, daß die Rente erst dann in vollem Umfang ausgezahlt werden könne, wenn die Entscheidung der beiden anderen (der belgischen und der deutschen) Pensionskassen vorliegt. Der Petent sieht darin einen Akt der Willkür und kritisiert insbesondere, daß ihm die französische Kasse CAV bisher trotz mehrmaliger Aufforderung keine Kopien der Vorschriften übermittelt habe, auf die sie sich beruft. Die Kommission teilte dem Europäischen Parlament mit, daß die Altersrente des Petenten durch die französische Pensionskasse auf der Grundlage eines niedrigeren Satzes errechnet wurde, wobei man sich auf die alten Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽²⁾ stützte. Nach Einschreiten der Kommission führte die Pensionskasse eine Revision des Rentenanspruchs des Betroffenen gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 1b durch, die in Artikel 1 der Vorschrift (EG) Nr. 3096/95⁽³⁾ des Rates vom 22. Dezember 1995 aufgenommen wurden. Der Petent ist also zu seinem Recht gekommen (Petition 195/96).

IV. VERFAHRENSWEISE, RESULTATE UND HINWEISE FÜR DIE ZUKUNFT

5. Im Vertrag von Maastricht (vgl. Artikel 8d und 138d) ist das Petitionsrecht, das auch schon vor einiger Zeit in die Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen worden ist, bereits seit Jahren verankert. Das Parlament und die anderen Organe der EU sind also gleichermaßen dazu verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Wirksamkeit dieses Rechts sicherzustellen.

Im Vertrag von Amsterdam wird zwar nicht direkt auf die Petitionen eingegangen, das Konzept der Unionsbürgerschaft, dem mit dem Petitionsrecht Rückhalt verliehen wird, erhält jedoch dadurch ein tragfähiges Fundament.

6. Man kann nicht über Unionsbürgerschaft und Petitionsrecht sprechen, ohne die Einrichtung des Europäischen Bürgerbeauftragten, "der befugt ist, Beschwerden [...] über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft [...] entgegenzunehmen" (Artikel 138e des Vertrags), zumindest zu streifen. Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Parlament sind unausbleiblich schon allein deshalb eng, weil der Bürgerbeauftragte vom Plenum ernannt wird und seine Mittel im Haushalt des Parlaments

⁽¹⁾ Veröffentlichung der kodifizierten Version im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 28 vom 30. Januar 1997

⁽²⁾ ABl. C 325 vom 10.12.1992

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 30.12.1995

enthalten sind. Mittels der Berichte des Petitionsausschusses prüft das Europäische Parlament den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten und die Berichte über die einschlägigen Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte auf eigene Initiative in Fällen von Mißständen in der Verwaltung durchführt, wie im Fall des Berichts über den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Dok. C4-0270/98), den das Parlament in seiner Sitzung im Juli 1998 prüft⁽¹⁾, in der in einer gemeinsamen Aussprache auch der Bericht des Petitionsausschusses über den Jahresbericht (1997) des Europäischen Bürgerbeauftragten⁽²⁾ sowie der gegenwärtige Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses selbst behandelt wird.

Es wird daher die besondere Bedeutung unterstrichen, die der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zukommt, auch deshalb, weil die beiden Einrichtungen - auch wenn sie sich in ihren Aufgabenbereichen unterscheiden - nicht wenige Ähnlichkeiten und Parallelen aufweisen, da sie beide ein integrierter Bestandteil der Unionsbürgerschaft sind.

7. Die beim Europäischen Parlament eingereichten Petitionen werden an den Petitionsausschuß überwiesen, der vor allem prüft, "ob sie den Tätigkeitsbereich der Union betreffen" (vgl. Artikel 156 Absatz 5 der Geschäftsordnung). Diese Prüfung der Zulässigkeit wird auf der Grundlage eines schriftlichen Vorschlags des Präsidenten durchgeführt. Die für zulässig erklärten Petitionen werden größtenteils der Europäischen Kommission mit dem Ersuchen um Auskunft übermittelt (vgl. Artikel 157 Absatz 3 der Geschäftsordnung).

Die Arbeit der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Prüfung der Petitionen kann insgesamt als zufriedenstellend betrachtet werden. Durch die von der Kommission ausgearbeiteten Dokumente wird der parlamentarische Ausschuß in die Lage versetzt, über die Petitionen zu beraten und Folgemaßnahmen zu beschließen. Ganz besonderes Augenmerk wird auf Petitionen gerichtet, die eine ungenügende Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten erkennen lassen. Wie aus dem Bericht zur Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten hervorgeht, den die Kommission jährlich dem Parlament vorlegt⁽³⁾, hat die Europäische Kommission zwar die Aufgabe, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen, es stehen ihr aber nur ungenügende Mittel zur Verfügung, um Verstöße festzustellen.

Daher spielen Instrumente wie die Petitionen eine grundlegende Rolle, da sie den Einzelpersonen gestatten, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht aufzuzeigen, und den Gemeinschaftsorganen eine genauere Überwachung der Anwendung dieses Rechts ermöglichen. Seit einigen Jahren gibt der Petitionsausschuß daher eine Stellungnahme für den Ausschuß für Recht und Bürgerrechte zum Jahresbericht der Europäischen Kommission ab. Doch erst bei der täglichen Prüfung der Petitionen kommt die Rolle des Parlaments zum Tragen. Die Antworten der Europäischen Kommission betreffend die angeblichen Fälle von Verstößen bilden die Grundlage für einen Dialog, der sich sowohl in schriftlicher Form als auch in den Aussprachen im Ausschuß abwickelt und ihn in die Lage versetzt, der Kommission Fingerzeige zu geben. Häufig ist zu beobachten, daß die Kommission in praktisch gleichartigen Fällen nicht immer

⁽¹⁾ Bericht Newman (PE 226.262)

⁽²⁾ Bericht Thors (PE 226.263)

⁽³⁾ Siehe Jahresbericht für 1997 (Dok. A4-0190/97)

das gleiche Engagement entfaltet, denn sie nimmt die ihr gemäß Artikel 169 des Vertrags übertragenen Befugnisse innerhalb unterschiedlicher Fristen und auf unterschiedliche Art wahr: Mahnschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahmen und als letzter Schritt Anrufung des Gerichtshofs.

8. Es stimmt, daß die Unterbindung eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht auch entscheidend von der Haltung der Mitgliedstaaten abhängt. In manchen Fällen begründet die Kommission ihre lange Untätigkeit mit der Trägheit der Mitgliedstaaten, die nicht oder nur unzureichend und unvollständig den Aufforderungen der Kommission nachkommen. In all diesen Fällen muß der Petitionsausschuß diplomatisch und vorsichtig vorgehen: man darf nicht vergessen, daß die Europäische Kommission letzten Endes nur den Gerichtshof anrufen kann, der wiederum höchstens feststellen kann, daß der Mitgliedstaat einer ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Häufig wirken sich diese Urteile nicht direkt aus. Einige Petitionen zeigen, daß ein Mitgliedstaat oft schon zweimal verurteilt wurde (das erste Mal, weil er seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und das zweite Mal, weil er es versäumt hat, die Vorkehrungen zur Wiederherstellung des verletzten Rechts, die Gegenstand des ersten Urteils waren, zu treffen - vgl. Artikel 171 des EG-Vertrags), aber weiterhin gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Es existiert zwar nunmehr die Möglichkeit, die Staaten dazu zu verurteilen, für die möglicherweise durch ihre Verletzung des Gemeinschaftsrechts verursachten Schäden aufzukommen. Aber das Verstoßverfahren dauert in der Regel Jahre. Daher ist es gerechtfertigt, daß die Europäische Kommission in den verschiedenen Phasen des Verfahrens, die einer Einschaltung des Gerichtshofs vorausgehen, mit allen Mitteln versucht, die Mitgliedstaaten auf gutlichem Weg von ihrem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abzubringen und somit die Anrufung des Gerichtshofs zu vermeiden. Daher kann das Verfahren sehr lange dauern.

Wenn sich aber zeigt, daß ein Hinauszögern des Verfahrens nicht im Interesse des Petenten liegt, wird der Petitionsausschuß die Europäische Kommission unverzüglich auffordern, ihre Anstrengungen zu verstärken und nicht auf Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten zu bestehen, sondern alle ihr durch den Vertrag im Rahmen des Verstoßverfahrens übertragenen Möglichkeiten - einschließlich der Anrufung des Gerichtshofes - auszuschöpfen. Die Gemeinschaftsorgane spielen insbesondere in den nicht seltenen Fällen eine grundlegende Rolle, in denen der Verstoß Bereiche betrifft, in die Gemeinschaftsmittel fließen. In diesen Fällen fordert der Petitionsausschuß die Kommission oft nachdrücklich auf, mit der Einstellung der Finanzierung als Druckmittel zu drohen, um den Verstoß abzustellen. Daher muß der Petitionsausschuß aufmerksam darüber wachen, daß bei der Kommission nicht Untätigkeit oder Nachlässigkeit oder auch zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten herrscht.

Es wäre der Behandlung mancher Petitionen sehr zuträglich, wenn die Anwesenheit von Vertretern des Rates im Ausschuß sichergestellt werden könnte, insbesondere wenn die betreffende Petition Bereiche betrifft, in denen das abgeleitete Gemeinschaftsrecht eng mit dem nationalen Recht eines bestimmten Staates verknüpft ist. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft einfache und pragmatische Verfahren in diesem Bereich gefunden werden könnten.

o o o

9. Der Petitionsausschuß versucht natürlich, alle dem Parlament zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Petitionen möglichst wirksam zu bearbeiten. Dazu zählt auch die Entsendung von Delegationen. Der Ausschuß hat von dieser Möglichkeit im

Zusammenhang mit drei Petitionen Gebrauch gemacht, die ein Projekt zur Ausweitung des rheinischen Braunkohletagebaus Garzweiler zum Inhalt hatten. Der Petitionsausschuß konnte sich - dank der Entsendung einer Delegation bestehend aus sechs seiner Mitgliedern im Juni 1997 - vor Ort ein Bild über die Situation machen und nützliche Hinweise für die Prüfung der Petitionen zusammentragen.

Daher bedient er sich neben dem Ersuchen der Kommission um Auskunft auch der Möglichkeit, die Petitionen anderen parlamentarischen Ausschüssen, die für den Bereich der Petition zuständig sind, zu übermitteln.

So können die Petitionen aus folgenden Gründen weitergeleitet werden:

- zur Information, falls der Petitionsausschuß wünscht, daß die Mitglieder eines anderen parlamentarischen Ausschusses über das Vorliegen einer Petition Bescheid wissen;
- zur Weiterbehandlung falls der Petitionsausschuß das Tätigwerden des zuständigen Ausschusses im Zusammenhang mit einer Petition für zweckmäßig hält; es kann davon ein Bereich betroffen sein, der bereits von einem Ausschuß untersucht wird oder in Zukunft untersucht werden wird, beispielsweise in Form eines Vorschlags der Kommission, eines Initiativbericht usw. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Fälle, in denen nicht so sehr um Auskünfte oder die Einleitung konkreter Schritte gebeten wird, sondern in denen das Parlament dazu aufgefordert wird, einen allgemeinen politischen Standpunkt einzunehmen oder eine politische Maßnahme im Bereich der Gemeinschaftsaktivitäten durchzuführen. In diesen Fällen schließt der Petitionsausschuß gewöhnlich die Prüfung der Petition in seinem Zuständigkeitsbereich ab und leitet die Akte an die zuständige Institution im Parlament weiter. In der Geschäftsordnung (vgl. Artikel 157 Absatz 1) wird dem Petitionsausschuß die Möglichkeit gegeben, Berichte auszuarbeiten, wann immer er es für angebracht hält und ohne vorherige Genehmigung (im Unterschied zu den Initiativberichten - vgl. Artikel 148). Der Petitionsausschuß bedient sich jedoch nur selten dieses Mittels, um mögliche Kompetenzkonflikte oder widersprüchliche Aussagen des Parlaments zu vermeiden, zieht jedoch eine Überweisung an den federführenden Ausschuß vor, damit dort alle Dokumente über ein bestimmtes Thema, ob dies nun Petitionen, Vorschläge der Kommission, Entschließungsanträge oder andere Dokumente sind, gesammelt werden;
- mit Ersuchen um Stellungnahme nach den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren (vgl. Artikel 147): der Petitionsausschuß ersucht einen anderen Ausschuß um seine Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Petition, bevor er eine endgültige Entscheidung trifft und insbesondere wenn er wünscht, den Standpunkt der zuständigen parlamentarischen Stelle zu Auskünften der Europäischen Kommission zu erfahren.

Die an die Fachausschüsse zur weiteren Veranlassung oder zur Stellungnahme überwiesenen Petitionen machen nur einen kleinen Prozentsatz im Vergleich zu denen aus, die mit dem Ersuchen um Auskunft an die Kommission weitergeleitet werden.

Derartige Überweisungen finden insbesondere nach kontroversen Aussprachen im Ausschuß statt.

Auf der Konferenz der Ausschußvorsitzenden wurde entschieden, zur Vereinfachung und Rationalisierung dieses Bereichs Leitlinien zur besseren Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und den anderen Fachausschüssen auszuarbeiten.

10. Man muß unterstreichen, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen des Parlaments eine der wichtigsten Voraussetzungen für die effiziente Bearbeitung der Petitionen darstellt. Für die parlamentarischen Ausschüsse kann der Kontakt mit den Bürgern und die Möglichkeit, sich ständig über Ansichten und Bedürfnisse derjenigen auf dem laufenden zu halten, auf die die von den Ausschüssen selbst mitentwickelten Gemeinschaftsvorschriften abzielen, große Vorteile bringen, und dies ist in Wirklichkeit auch bereits vielfach der Fall. Die nationalen Parlamente verfügen mit der Gesetzesinitiative über ein direktes Instrument, um den Bürgern mit ihren Erwartungen als Sprachrohr zu dienen. Das Europäische Parlament, dem kein vergleichbares Mittel zur Verfügung steht, kann sich des Petitionssystems zur Berücksichtigung der Wünsche des einzelnen bedienen, soweit diese gerechtfertigt sind, und sicherstellen, daß im Legislativverfahren darauf eingegangen wird. Die parlamentarischen Ausschüsse, die bei der Behandlung von Petitionen entsprechend zusammenarbeiten, bringen die EU den Bürgern näher und tragen zum demokratischen Funktionieren der Gemeinschaft bei.
11. Es sollte an dieser Stelle auf einen Fall hingewiesen werden, in dem der Ausschuß nach Abschluß seiner Aussprache einige Petitionen dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Ersuchen um Prüfung der Frage übermittelte, ob die Beschwerden einen Mißstand betreffen. Inhalt der Petitionen war das sehr kontroverse Thema der sogenannten "Milchquotenregelung" in Italien und Deutschland. Der Petitionsausschuß wurde von den Petenten aufgefordert, insbesondere die Frage zu untersuchen, ob die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse, in deren Rahmen die befristete Milchquotenregelung geschaffen wurde, den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und anderen im Vertrag verankerten Zielen im Interesse der Gemeinschaftsbürger widerspricht. Aber die Petenten vertraten ferner die Ansicht, daß die Europäische Kommission auch ihren Pflichten, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der sich daraus ableitenden Regelungen durch den italienischen Staat zu gewährleisten, nicht nachgekommen ist. Im Grunde machten die Petenten auf einen möglichen Mißstand aufmerksam, der in den Verantwortungsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fiel. Nachdem der Petitionsausschuß die Prüfung der Petitionen in seinem Verantwortungsbereich abgeschlossen hatte, ersuchte er den Europäischen Bürgerbeauftragten um eine Untersuchung zur Feststellung, ob die Durchführung der Milchquotenregelung von Seiten der Europäischen Kommission einen Mißstand darstellt, da sie ihren Pflichten, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren, nicht nachgekommen ist. Auf diesen Fall soll auch deshalb hingewiesen werden, weil er ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Bürgerbeauftragten darstellt, die beide nacheinander im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeiten die gleichen in der Petition kritisierten Tatsachen zu prüfen hatten.
12. Die steigende Zahl der Petitionen und der dazugehörigen Dokumente ist zusammen mit dem Sprachensystem von 11 Sprachen der Grund für die langen, ja oft allzu langen Bearbeitungszeiten: die Akten, die manchmal Dutzende von Seiten umfassen, müssen zusammengefaßt und in alle Amtssprachen übersetzt werden, den Mitgliedern des Ausschusses müssen die Vorschläge hierzu vorgelegt werden, dann muß die Antwort der Europäischen Kommission abgewartet und schließlich das Thema im Ausschuß behandelt werden. Dies ist kein neues Problem: im Bericht für die Sitzungsperiode 1993-1994 (Dok. A3-0158/94) stellt die Berichterstatterin, Frau Schmidbauer, fest, daß viele Petenten über die Prüfung und die

langsame Bearbeitung der Petitionen enttäuscht sind. Manchmal können Verfahren gar nicht oder nur schwer verändert oder abgekürzt werden (Zusammenfassungen, Übersetzungen usw.). Während des Berichtszeitraums hat der Ausschuß jedoch mit Besorgnis eine weitere Verlängerung der Prüfungszeiten für die Petitionen, über die er bereits Auskunft von der Kommission erhalten hat, feststellen müssen, und er hat sich unter zwei Aspekten mit diesem Problem beschäftigt:

- einerseits wurde beschlossen, die Dauer der Sitzungen zu verlängern: für 1998 sind mehrere Sitzungen von anderthalb Tagen vorgesehen (April, Mai, Juni und Dezember);
- auf der anderen Seite hat der Petitionsausschuß im September 1997 die in einem Arbeitsdokument (PE 223.544) enthaltenen Leitlinien angenommen. Dabei geht es konkret um die Behandlung von Petitionen ohne Aussprache. Auf der Grundlage der Antworten der Kommission werden die Petitionen nach ihrem Inhalt auf der Tagesordnung in verschiedene Gruppen (A, B, C) eingeteilt. Eine Aussprache findet nur über die Petitionen der Gruppe A statt. Dagegen enthält Gruppe B die Petitionen, deren Prüfung der Petitionsausschuß aufgrund der Antwort der Kommission als abgeschlossen betrachtet, wenn der Fall klar scheint. Im Zusammenhang mit den Petitionen der Gruppe C sollte die Kommission möglichst bald um ergänzende Auskünfte ersucht werden: zumeist handelt es sich um Fälle, in denen die Kommission in ihrer Antwort auf die Notwendigkeit hinweist, weitere Informationen abzuwarten oder anzufordern oder künftige Entwicklungen abzuwarten, wie beispielsweise ein Gerichtsurteil. Natürlich kann jedes Ausschußmitglied um eine Änderung der Tagesordnung ersuchen, um eine Petition der Gruppe B oder der Gruppe C in Gruppe A aufzunehmen und so eine Aussprache über die betreffende Petition herbeiführen.

Dieses erst seit Oktober 1997 angewandte Verfahren scheint einige Ergebnisse zu zeitigen. Die Daten über die ersten Monate zeigen zwar eine im wesentlichen auf die neue Arbeitsmethode zurückzuführende Steigerung der Bearbeitungsgeschwindigkeit, sind aber nicht völlig zufriedenstellend. Es werden durchschnittlich 25 Petitionen in einer Sitzung behandelt, in dieser Zahl sind aber auch die Petitionen enthalten, die vom Ausschuß später nochmals geprüft werden müssen: es handelt sich um Petitionen der Gruppe C und der Gruppe A der Tagesordnung, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

13. Diese Anstrengungen sind also lobenswert, reichen aber nicht aus. Eine einfache Rechnung zeigt, daß die Zahl der so geprüften Petitionen geringer als die Zahl der neu hinzugekommenen zulässigen Petitionen ist (ungefähr 600 pro Jahr), auch wenn man berücksichtigt, daß einige nicht im Ausschuß behandelt werden. Das Bearbeitungstempo muß sich also in den nächsten Monaten beschleunigen, damit sich die Zahl der ohne Aussprache (Gruppe B und C) und mit Aussprache (Gruppe A) behandelten Petitionen gemäß den Schlußfolgerungen des Petitionsausschusses vom September 1997 nach der Prüfung des Arbeitsdokuments (PE 223.544) erhöht. Dies ist insbesondere zur Aufholung des Rückstands unerlässlich, wenn die neu eingehenden Petitionen nicht liegen bleiben sollen.

Es ist gewiß nicht ratsam, die Aussprachen im Ausschuß über Gebühr einzuschränken. Zur Unzufriedenheit über komprimierte Aussprachen kann aber doch gesagt werden, daß einige Themen ja in anderen parlamentarischen Ausschüssen noch eingehender behandelt werden. Die Zahl der Personen, die aufgrund der langsamen Bearbeitung der Petitionen ungeduldig werden - auch wenn es dafür viele gute Gründe gibt (siehe Ziffer 17) -, ist jedenfalls in den letzten

Jahren beträchtlich gestiegen. Diese Situation ist zwar an sich besorgniserregend und wird sich in der nächsten Zeit angesichts der geschilderten Lage und der vorstehend genannten Zahlen noch verschlimmern, könnte die Mitglieder des Ausschusses aber dazu veranlassen, mit Selbstdisziplin auf die Erreichung eines gemeinschaftlichen Ziels hinzuarbeiten, eine größere Zahl von Petitionen in die Tagesordnung aufzunehmen und sich vorzunehmen, auch alle (mit bestimmten Ausnahmen) zu behandeln.

14. Es ist von grundlegender Bedeutung, daß die Bemühungen um Rationalisierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Petitionen positive Ergebnisse zeitigen. Eine bessere und verstärkte Anwendung der neuen Informationstechnologien sollte eine Beschleunigung der Behandlung der Petitionen ermöglichen und den betroffenen Personen und Organen eine genaue Information über den Inhalt und den Stand des Verfahrens der einzelnen Petitionen gewähren. Durch eine entsprechende Website über das Petitionssystem im Internet, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, könnten die Bürger der Union besser informiert werden und stärker von diesem wichtigen Instrument für den Schutz ihrer Rechte Gebrauch machen.

Die Zusammenarbeit zwischen allen parlamentarischen Institutionen und die ernsthafte, aufrichtige und sorgfältige Arbeit all derer, die sich mit Petitionen beschäftigen - und insbesondere der fleißigen Mitglieder des Ausschusses, denen die Anerkennung des Parlaments gebührt -, sind unerlässlich, wenn das Europäische Parlament seiner Verpflichtung zur effizienten Ausübung des Petitionsrechts nachkommen will: einer Verpflichtung, die gleichzeitig umfangreiche Möglichkeiten für eine stärkere Demokratisierung, mehr Bürgernähe und letzten Endes ein besseres Funktionieren der Union bietet.

ANLAGE I

STATISTISCHE ANGABEN ZU DEN GEPRÜFTEN PETITIONEN

Zu 361 neuen Petitionen wurde die Kommission um Auskunft ersucht; ergänzende Auskünfte wurden zu 201 Petitionen angefordert, die derzeit zur Prüfung vorliegen (Vorjahr: 394 bzw. 323).

In 21 Fällen ersuchte der Petitionsausschuß den Präsidenten des Europäischen Parlaments, sich an einzelstaatliche Behörden zu wenden (Vorjahr: 89).

In 6 Fällen wurden Petitionen vom Europäischen Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuß zwecks Bearbeitung als Petitionen weitergeleitet.

In einem Fall wurden 3 Petitionen nach Abschluß ihrer Prüfung an den Europäischen Bürgerbeauftragten zwecks Bearbeitung als Beschwerden weitergeleitet.

In 3 Fällen übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte dem Ausschuß Beschwerden, die als Petitionen zu behandeln waren.

In 71 Fällen wurde den Petenten geraten, sich an eine von den Europäischen Gemeinschaften unabhängige sonstige zuständige Stelle zu wenden (Vorjahr: 77).

3 Petitionen wurden an andere Ausschüsse und Delegationen mit Ersuchen um Stellungnahme überwiesen; 87 wurden zur Weiterbehandlung und 168 zur Information übermittelt (Vorjahr 99, 136 bzw. 217).

o O o

Die Aufteilung auf die verschiedenen Gremien ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<u>Ausschuß, Delegation oder Dienststelle</u>	<u>Information</u>	<u>Weiterbehandlung</u>	<u>Stellungnahme</u>
Auswärtige Angelegenheiten	27	16	
Landwirtschaft	10	7	
Haushalt			
Wirtschaft	5	2	
Forschung, technologische Entwicklung und Energie	4	5	
Außenwirtschaftsbeziehungen			
Recht und Bürgerrechte	7	1	
Beschäftigung und soziale Angelegenheiten	20	3	
Regionalpolitik		1	1
Verkehr und Fremdenverkehr	7	4	1
Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz	34	20	1
Kultur	12	3	
Entwicklung und Zusammenarbeit	6	3	
Grundfreiheiten	3	6	
Haushaltskontrolle	1		
Fischerei	4		
Institutioneller Ausschuß	6	4	
Geschäftsordnung			
Rechte der Frau	3	1	

Delegation ASEAN (Asien und Korea)		1	
Delegation Mittelamerika	2		
Delegation Maschrik-Länder und Golfstaaten	1		
Delegation Ukraine, Weißrußland und Moldawien	1		
Delegation Vereinigte Staaten		1	
Delegation EU-Bulgarien			
Delegation EU-Zypern	1		
Delegation Südosteuropa	1	1	
Delegation Israel			
Delegation Maghreb	10	7	
Delegation Südasien und SAARC	1	1	
Delegation EU-Türkei	2		

Aus der folgenden Tabelle geht die Verteilung der Petitionen nach der Staatsangehörigkeit der Petenten und den Mitgliedstaaten, in denen sich das betreffende Problem ergab, hervor:

	<u>Staatsangehörigkeit des Petenten</u>	<u>Land</u>
Deutschland	272	246
Österreich	8	10
Belgien	35	38
Dänemark	11	9
Spanien	156	151
Frankreich	156	147
Griechenland	83	65
Irland	41	39
Italien	209	143
Finnland	24	22
Luxemburg	4	6
Niederlande	35	24
Portugal	37	30
Vereinigtes Königreich	151	109
Schweden	13	12
Mehr als ein Mitgliedstaat		94
Drittländer	81	105

In den Tagesordnungen der Ausschusssitzungen werden die Petitionen nach Themen gegliedert. Sie lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Landwirtschaft	27	
Soziales	306	
Zölle	14	
Umwelt	117	
Besteuerung	48	
Freizügigkeit		74
Anerkennung von Diplomen	44	
Verschiedenes	527	

Zahlenmäßige Entwicklung der Petitionen in den letzten 10 Kalenderjahren:

1987	484*	1992	852
1988	692*	1993	1051
1989	603*	1994	1254
1990	789	1995	1259
1991	716	1996	1067
		1997	1306

* Parlamentsjahr

ANLAGE II

GRUPPEN-PETITIONEN

Die folgenden Petitionen tragen 1.000 Unterschriften oder mehr

	<u>Zahl der Unterschriften</u>
Petition Nr. 451/97, eingereicht von Herrn Donald Stewart MADDOCKS, britischer Staatsangehörigkeit, zu kostenlosen ärztlichen Verordnungen	3.851
Petition Nr. 458/97, eingereicht vom Elternbeirat der Muslim-Gemeinde e.V. in Reutlingen (Deutschland), mit mehr als 2.000 Unterschriften, betreffend die Einführung der Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht für türkische Kinder	2.000
Petition Nr. 494/97, eingereicht von Herrn J. PINPERNET, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Vereinigung von Patienten für die Verteidigung der Chiropraktik und der Chiropraktiker" sowie ungefähr 2.500 weiteren Unterzeichnern betreffend die Anerkennung der Chiropraktik	2.779
Petition Nr. 512/97, eingereicht von Herrn Pfarrer Don Antonio RUGGIERO, im Namen von 1.000 weiteren Unterzeichnern der <i>Missione Cattolica Italiana Deutschland</i> , zum Gebrauch des Italienischen in deutschen Schulen	1.000
Petition Nr. 640/97, eingereicht von Frau June HAMILTON, britischer Staatsangehörigkeit, sowie 8.031 Mitunterzeichnern im Namen der Quarantine Abolition Fighting Fund, betreffend Quarantänebestimmungen für Haustiere im Vereinigten Königreich	8.031
Petition Nr. 806/97, eingereicht von Herrn Nikolaos PAPADOPOULOS, griechischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Gemeinde Vrillissia und 6.000 weiteren Unterzeichnern, betreffend den Bau der Schnellstraße Elevsina-Stavros-Spata	6.000
Petition Nr. 813/97, eingereicht von Frau Evelyne STAWICKI, französischer Staatsangehörigkeit, in Vertretung der französischen Tierschützervereinigung "Société Protectrice des Animaux" mit 3.535 Unterschriften, betreffend die Einfuhr von Pelzen und Fellen von Tieren, die mit Tellereisen gefangen wurden	3.535
Petition Nr. 866/97, eingereicht von der britischen Gewerkschaft "Graphical Paper & Media Union" (GPMU), mit 2.792 Unterschriften, betreffend die Anerkennung von Gewerkschaftsrechten	2.792
Petition Nr. 972/97, eingereicht von Herrn Horst WELLNER, im Namen von weiteren etwa 1000 Unterzeichnern der <i>Bürgerinitiative Pro Palast</i> , betreffend den möglicherweise geplanten Abriß des Palastes der Republik in Berlin	1.027

Petition Nr. 1016/97, eingereicht von Frau Maddalena ANDREOLI PROVINI, mit 6.529 Unterschriften, im Namen der "Arbeitsgruppe zum Schutz des Ortsteils Laipacco (Udine)", wegen der Anlage von zwei Deponien 6.529

Petition Nr. 1146/97, eingereicht von Frau Maryse BORREMANS, belgischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Batteriehaltung von Legehennen 4.524

Petition Nr. 1153/97, eingereicht von Frau Patricia GAMBICORTI, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung "Comitato Unitario della Valdera", mit 4.300 Unterschriften, betreffend den Antrag auf Schließung der Mülldeponie "La Grillaia" in der Provinz Pisa 4.300

Petition Nr. 1203/97, eingereicht von Herrn Giuseppe VESCA, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Comitato Promotore per Dire no all'Incineritore" (Bürgerkomitee gegen die Verbrennungsanlage), mit 4.518 Unterschriften gegen den Plan der Errichtung einer Verbrennungsanlage auf den Gemarkungen der Gemeinden Mortegliano und Pozzuolo del Friuli in Udine 4.518

Petition Nr. 1211/97, eingereicht von Frau A.M. BAUER, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Betriebsrats des Krankenhauses Saint-Joseph in BITCHE (Moselle), mit 9.200 Unterschriften, betreffend die Schließung mehrerer Abteilungen dieses Krankenhauses 9.200

Petition Nr. 64/98, eingereicht von Frau Antonie HASSLER, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend Rechte von Tieren 4.800

Die folgenden Petitionen tragen 10.000 Unterschriften oder mehr:

Petition Nr. 442/97, eingereicht von Herrn Maurizio SACCHI, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Partido de la Ley Natural" (PLN), mit 30.000 Unterschriften, gegen die gentechnische Manipulation von Lebensmitteln, für einen Aufschub der Freisetzung manipulierter Organismen und für eine verlässliche Kennzeichnung 30.000

Petition Nr. 517/97, eingereicht von Frau Anni MARJORAM, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Committee for Diversity and Pluralism", mit 10.000 weiteren Unterschriften, betreffend den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften im VK 10.000

Petition Nr. 744/97, eingereicht von Herrn Ron BATEMAN, britischer Staatsangehörigkeit, und 12.380 Mitunterzeichnern, im Namen des Britischen Fischerverbandes, betreffend ihre Arbeitsplatzverluste und ihre Einstufung als Gelegenheitsarbeiter durch die britische Regierung 12.380

727/98

- Petition Nr. 1207/97, eingereicht von Herrn Virginio BETTINI, italienischer Staatsangehörigkeit, mit 35.000 Unterschriften im Namen der Vereinigung "Coordinamento Nazionale delle Amministrazioni Locali dei Comuni Cittadini delle Associazioni Ambientaliste in tutela dei territori interessati dalla realizzazione delle linee ferroviarie ad alta velocità", (Nationale Koordinierungsstelle der kommunalen Vereinigungen der Umwelt- und Bürgerinitiativen zum Schutz der von Hochgeschwindigkeitsverbindungen betroffenen Gebiete), betreffend den Bau verschiedener Hochgeschwindigkeitseisenbahnverbindungen auf italienischem Hoheitsgebiet 35.000
- Petition Nr. 80/98 von Herrn Mohamed ETTAHIRI, im Namen des Komitees der Ärzte mit ausländischem Studienabschluß (Frankreich), betreffend die Anerkennung von Studienabschlüssen, die in Drittländern erworben wurden 10.001
- Petition Nr. 261/98, eingereicht von Frau Sabine WILLEMART, im Namen des Verbandes "Natur und Fortschritt", betreffend die Entwicklung und Vermarktung genetisch veränderter Organismen 10.000